

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand : 01.01.2008)

der Firma Getränke Kochs GbR, Dültgenstaler Str. 99 - 101, 42719 Solingen

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Firma Getränke Kochs GbR, nachstehend „Kochs“ genannt, und den von ihr belieferten Geschäftspartnern, nachstehend „Kunde“ genannt, gelten ausschließlich die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von Kochs, in der jeweils neuesten und gültigen Fassung.

1. Bestellungen, Lieferungen und Gewährleistung

Angebote erfolgen unverbindlich und freibleibend. Bestellungen des Kunden gelten erst mit Auftragsbestätigung oder Rechnungserteilung bzw. mit Lieferung als angenommen. Bei direkt belieferten Kunden holt Kochs deren Bestellung telefonisch ein. Im Interesse einer reibungslosen, kosten- und tourengerechten Anlieferung soll der Kunde es ermöglichen, ihn einen Werktag vor der Lieferung innerhalb der normalen Bürogeschäftszeit zu erreichen. Für den Fall, dass Kochs ohne eigenes Verschulden an der Erfüllung der übernommenen Lieferverpflichtung gehindert ist oder diese unzumutbar erschwert wird, wird Kochs von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins frei.

Kochs kann in diesem Fall auch vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche des Kunden aufgrund verzögerter oder unterbliebener Lieferungen sind ausgeschlossen, soweit die Schäden nicht auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Kochs oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer Mitarbeiter beruhen. Wenn der Kunde eine von der gewöhnlichen Versandart abweichende Zustellung verlangt, gehen die damit verbundenen Mehrkosten zu seinen Lasten. Kunde ist verpflichtet, Beanstandungen hinsichtlich der Menge der gelieferten oder zurückgenommenen Gebinde (Voll- und Leergut) sowie Beanstandungen in Bezug auf Arten und Sorten der gelieferten Waren unverzüglich nach Empfang schriftlich bei Kochs geltend zu machen. Nach Ablauf von 8 Tagen seit der Lieferung sind Reklamationen ausgeschlossen.

Dieses gilt nicht, soweit Mängel bei Lieferung nicht erkennbar waren. Mängel, die durch unsachgemäße Lagerung und Behandlung der Waren beim Kunden entstehen, gehen zu Lasten desselben. Fassrückbiere werden bei berechtigter Reklamation nur bei Rückgabe von mehr als 50 % der Füllmenge des reklamierten Fasses von Kochs bei dem jeweiligen Hersteller reklamiert, bei Gutschrift des Herstellers an Kochs, sodann an Kunde vergütet. Unter 50 % der Füllmenge erteilt kein Hersteller eine Gutschrift, da es sich sodann um eine Mindermenge handelt. Unverbrauchte Waren werden nur zurückgenommen, wenn das Gebinde (Fass, Container, Kohlensäure) original verplombt ist oder die Verpackung (Kiste) vollständig ist und das Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) eine Restlaufzeit von mindestens 8 Wochen aufweist. Saisonartikel (Maibock, Festbiere etc.) sind von der Rücknahme ausgeschlossen.

2. Preise

Die Warenpreise, welche von Kochs fakturiert werden, sind zwischen Kochs und Kunde vertraglich vereinbart. Besteht keine vertragliche Vereinbarung, gelten die Warenpreise aus den am Liefertag gültigen Preislisten. Preisänderungen werden nur mit druckschriftlicher Bekanntgabe an den Kunden wirksam.

3. Zahlungen

Rechnungen sind, soweit nicht anders vereinbart, nach Erhalt der Ware sofort ohne Abzug fällig und zahlbar. Neue Kunden werden nur gegen Barzahlung bei Warenerhalt beliefert, gleiches gilt, wenn der Kunde mit der Erfüllung fälliger Verpflichtungen in Verzug ist, oder wenn nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit herabsetzen (z.B. Scheckprotest, Vollstreckungsmaßnahmen). Sodann kann Kochs die sofortige Zahlung für gelieferte Waren verlangen.

Für nicht eingelöste Lastschriften und Schecks werden Kunde die entstandenen Bankkosten und eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,00 € pro Rücklastschrift bzw. pro Rückscheck berechnet. Gegen Ansprüche von Kochs kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Unterbleibt eine Anrechnungsbestimmung des Kunden, so ist Kochs berechtigt, nach ihrer Wahl eine Anrechnung auf fällige Forderungen (z.B. Kosten, Zinsen, Darlehen, Ware, Pacht) vorzunehmen, soweit nicht einer der im Verbraucherkreditgesetz zwingend geregelten Fälle vorliegt.

4. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen –egal, auf welchem Rechtsgrund diese beruhen- Eigentum von Kochs. Bei laufender Rechnung sichert sie die jeweilige Saldoforderung. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung im ordentlichen Geschäftsbetrieb berechtigt, seine Forderungen aus dem Weiterverkauf tritt er schon jetzt an Kochs ab, die diese Abtretung annimmt. Macht Kochs den Herausgabeanspruch geltend, so gestattet der Kunde ihr, die Ware ohne gerichtliche Hilfe an sich zu nehmen und den Ort zu betreten, an dem sich die Ware befindet. Im Falle des Zahlungsverzuges ist Kochs berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware zurückzunehmen und bei erfolgter Weiterveräußerung die Abtretung offen zu legen und die Forderung des Kunden einzuziehen. Der Kunde ist verpflichtet, jeglichen Zugriff Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware zu vermeiden und den Eintritt eines solchen Falles Kochs sofort mitzuteilen.

5. Leergut

Leergut, also Flaschen, Kisten, Fässer, Paletten, Kohlensäureflaschen und Container werden dem Kunden zur bestimmungsgemäßen Verwendung überlassen. Sie bleiben unveräußerliches Eigentum von Kochs und sind zurückzugeben. Für Kisten, Flaschen, Container, Kohlensäureflaschen, Paletten und Fass - Kleingebinde bis 29,9 ltr. Inhalt sowie Keg- und Stichtässer ab 30 ltr. Inhalt wird ein jeweils branchenübliches Pfandgeld erhoben. Eine Erweiterung der Befandung von sonstigen Leergütern behält sich Kochs vor. Das Pfandgeld sichert das Eigentum von Kochs am Leergut und die aus diesem Eigentum herrührenden Ansprüche.

Es wird zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer mit der Warenrechnung erhoben bzw. vergütet. Mit jeder Warenrechnung wird eine Leergutfortschreibung getrennt nach Gebindearten vorgenommen, die zugleich Leergutauszug ist. Die auf den Rechnungen von Kochs ausgewiesenen Leergutsalden gelten als anerkannt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich widerspricht. Die Rückgabepflicht des Kunden ist erfüllt, wenn das Leergut im einwandfreien Zustand sowie in gleicher Art und Menge zurückgegeben wird. Einheitsleergut (Eurokästen, Euroflaschen, Fasskleingebinde, bepandete Kegfässer, Paletten, Kohlensäureflaschen und Container) nimmt Kochs nur in Höhe des gelieferten Vollgutes zurück. Zuviel zurückgegebenes Leergut, gleich welcher Art, geht nur mit schriftlicher Vereinbarung in das Eigentum von Kochs über; andernfalls steht dem Kunden entsprechendes Leergut zur Verfügung. Endet die Geschäftsbeziehung, so ist Kochs berechtigt, fehlendes oder unbrauchbares Leergut mit den Kosten des Anschaffungswertes in Rechnung zu stellen; dieses jedoch unbeschadet der Möglichkeit des konkreten Nachweises eines höheren oder geringeren Schadens.

Ein etwa bestehendes Pfandgeldguthaben wird dabei angerechnet. Rückständiges Leergut ist bis zu vier Wochen nach Ende der Geschäftsverbindung zurückzugeben, nicht zurückgegebenes Leergut wird ebenfalls zum Tagespreis berechnet.

6. Liefer- und Mietbedingungen für Leihgüter / Sonderveranstaltungs-ausrüstungen

§1 Preise und Zahlungsbedingungen

Eine nicht erfolgte Abnahme oder eine Abbestellung in der Bereitschaftswoche hat keinen Einfluß auf die volle Fälligkeit des Mietzinses. Für fehlendes Leihgut wird der jeweilige Tagespreis berechnet. Zahlungsbedingungen : Falls nicht anders vereinbart, bar sofort ohne Abzug.

§2 Festausrüstung

Die Festausrüstung darf nur an dem von Kunden angegebenen Ort verwendet werden. Ein Verbringen an einen anderen Ort erfordert eine schriftliche Genehmigung von Kochs. Die Ausgabe von Speisen aus Ausschankwagen ist untersagt. Bei vertragswidriger Nutzung kann ein pauschalierter Schadenersatz von mindestens 100,00 € je Einzelfall verlangt werden. Darüber hinausgehender Schadenersatzanspruch bleibt vorbehalten.

§3 Überlassungsdauer

Bei Anlieferung bzw. Abholung hat der Veranstalter oder eine von ihm beauftragte Person die Waren zu übernehmen oder zurückzugeben. Ist kein Beauftragter vor Ort, erkennt der Veranstalter die auf dem Lieferschein bzw. Abholschein aufgeführten Angaben an. Die Mietzeit ist auf die normale Veranstaltungsdauer (Mietwoche) beschränkt und endet mit dem im Lieferschein bezeichneten Rückgabetermin. Bei einer verspäteten Rückgabe ist zumindest das Entgelt für eine weitere Mietwoche zu entrichten. Die Geltendmachung eines höheren Schadens durch Kochs ist nicht ausgeschlossen. Kunde bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Der Kunde erhält die Leihgüter in einwandfreiem Zustand. Etwaige Reklamationen an der Beschaffenheit, Art oder Menge der Leihgüter sind unverzüglich nach Erhalt derselben Kochs schriftlich mitzuteilen.

Eine spätere Reklamation ist ausgeschlossen.

§4 Gefahrübertragung / Rückgabe

Es muß gewährleistet sein, das bei der Abholung das Inventar ordnungsgemäß bereitgestellt wird. Bei Rückgabe erhält der Veranstalter nur eine vorläufige Rücknahmeerklärung. Der endgültige Bruch- und Fehlbestand wird nach Prüfung durch die Inventarverwaltung ermittelt und dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Der Kunde hat die Ausrüstung am Ende der Mietzeit in ordnungsgemäßen Zustand, insbesondere ordentlich gereinigt, zurückzugeben. Für zurückgegebene, nicht gereinigte Leihgegenstände werden Reinigungskosten in Höhe der angefallenen Arbeiten berechnet. Die Höhe der Kosten beträgt zur Zeit pro Stunde 30,00 € netto.

Der Kunde trägt die Gefahr zufälliger Beschädigung bzw. Untergang der Festausrüstung während der Dauer der Überlassung.

Folgende zur Zeit gültigen Netto – Logistikaufschläge werden bei Vollgutrückgaben von Getränken erhoben :

a) Bei Selbstrückgabe Lager Kochs	Fassbier : 5.00 € pro HL	Container : 1.00 € pro Stück	Kisten / EW Trays : 0.50 € pro Stück
b) Bei Abholung durch Kochs	Fassbier : 10.00 € pro HL	Container : 2.00 € pro Stück	Kisten / EW Trays : 1.00 € pro Stück

§5 Schadenersatz

Bei nicht zu behobender Zerstörung der überlassenen Gegenstände sowie bei Nichtrückgabe derselben am Ende der Mietzeit und nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung kann Kochs Schadenersatz mindestens in Höhe des Neuanschaffungswertes der zerstörten bzw. nicht zurückgegebenen Gegenstände verlangen.

Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

§6 Schlußbestimmungen

Die §§ 1-5 ergänzen lediglich die sonstigen Regelungen dieser Geschäftsbedingungen und gelten neben diesen.

7. Erfüllung und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden ist Solingen.

8. Sonstiges

Diese allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich, abweichende Bedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit.

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, berührt dieses nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.

Änderungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bedürfen der Schriftform.